



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 6/2017

13. Februar 2017

### Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Seite 286  
Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der  
Technischen Universität Chemnitz vom 10. Februar 2017

---

**Satzung zur Befristung  
der Studienordnung und der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 10. Februar 2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### **Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2017 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2014, S. 19, 20),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2014, S. 19, 83).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2016/17. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2019 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen

trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.  
(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik im Wintersemester 2016/17 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 13. Dezember 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Februar 2017.

Chemnitz, den 10. Februar 2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier